13.

Ständische Schrift

auf das Königliche Dekret Nr. 7, den Entwurf eines Gesetzes behufs Abänderung der §§ 19, 20 und 35 des Gesetzes über die Landes= Brandversicherungsanstalt vom 25. August 1876 in der Fassung vom 15. Oktober 1886 betreffend.

Allerdurchlauchtigfter 2c. 2c. 2c.

Ew. Königliche Majestät haben geruht, der Ständeversammlung mittels Allers höchsten Defrets Nr. 7 vom 9. November 1897 den Entwurf eines Gesetzes behufs Abänderung der §§ 19, 20 und 35 des Gesetzes über die Landes Brandversicherungs anstalt vom 25. August 1876 in der Fassung vom 15. Oktober 1886 zugehen zu lassen.

Ueber diesen Entwurf haben beibe Kammern, und zwar die zweite Kammer am 15. November 1897 und 24. Januar 1898, die erste Kammer aber am 11. März 1898 verfassungsmäßige Berathung gepflogen und dabei folgende Beschlüsse gefaßt:

gu Artifel 1:

- a) im Artikel 1 der Borlage auf der zweiten Zeile hinter dem Worte "Brandversicherungsinspektor" die Worte "beziehentlich Brandversicherungs = Oberinspektor" einzuschalten;
- b) an Stelle des zweiten Absates des Artikels 1 die Bestimmung aufzunehmen: "Die Bestimmungen im vierten Absate besselben Paragraphen kommen in Wegfall.";
- c) mit biefen Abanderungen ben Artifel 1 angunehmen;

gu Artifel 2:

ben Urtifel 2 unverändert anzunehmen;

ben Artifel 3

in folgender Faffung anzunehmen:

"Die Bestimmungen in § 35 Absat 2 unter a Absat 2 und b sammt dem auf diese Bestimmungen folgenden Worte "und" kommen unter Berwandlung des Punktes hinter dem Worte "zukommen" unter a in ein Semikolon in Wegfall; Absat c erhält die Bezeichnung b.";

als Artifel 4 angufügen:

a) bem § 86 wird folgende Bestimmung als britter Abfat angefügt:

"Es soll jedoch eine Versäumniß des Versicherten hieran ebensowenig wie ein ausdrücklicher Verzicht desselben auf die Vergütung den Hopothekengläubigern in Ansehung ihrer zur Zeit des Brandes auf das Folium des Grundstücks bereits eingetragenen Forderungen zum Nachtheile gereichen. Vielmehr bleibt diesfalls den Hopothekengläubigern binnen 10 Jahren, vom nächsten Tage nach dem Brande an gerechnet, das Recht vorbehalten, zu verlangen, daß, dafern das brandbeschädigte

Ständische Schriften. Beilage zu den Mittheilungen.) 4

greich Sac

dejetes bet

bsen Gesetz, n bsen vom 2.1 eite Kamm:

ang mittele I

uß, Einmau nzunehmen fchlüffe untr

Berhandlung verfassungenä ene als

te treugehoria fammlung.